Bundesrat **Drucksache** **293/96**
(Grunddrs. 389/95)
22.04.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - In - R

zu **Punkt** .... der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

A

1. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1, zur Eingangsformel

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

In § 29 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

"Gleiches gilt, wenn mit Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde in bestimmten Räumen einer staatlich anerkannten Drogenhilfestelle der Verbrauch von Betäubungsmitteln geduldet wird."'

Ausgeliefert am 23. APR. 1996

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Als Folge ist

- das Vorblatt wie folgt zu ändern:

  a) Der Abschnitt "A. Zielsetzung" ist wie folgt zu fassen:

  "Gesetzliche Regelung zur Straflosigkeit des Betriebes von staatlich anerkannten Drogenhilfestellen, in denen auch Betäubungsmittel konsumiert werden.";

  b) Der Abschnitt "B. Lösung" ist wie folgt zu fassen:

  "Entsprechende Änderung von § 29 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz.";

- die Eingangsformel wie folgt zu fassen:

  "Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:";

- die Einzelbegründung zu Artikel 1 wie folgt zu fassen:

  "Zu Artikel 1:

  Den Materialien zum Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 9.9.1992, in dem durch die Anfügung des Satzes 2 in § 29 Abs. 1 BtMG klargestellt worden ist, daß nur die Abgabe steriler Einmalspritzen an Drogenabhängige nicht als "Verschaffen von Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch" im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BtMG einzustufen ist, ist zu entnehmen, daß eine weitergehende Lockerung des bisher geltenden Rechts ausdrücklich abgelehnt worden ist (vgl. insbesondere die ablehnende Stellungnahme der Bundesregierung - BT-Drs. 12/934 - zur ursprünglich vom Bundesrat vorgesehenen weitergehenden Änderung von § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BtMG - BR-Drs. 104/91 -, der der Bundestag im Ergebnis mit Verabschiedung der gegenwärtig geltenden Bestimmung folgte). Aufgrund dieser Äußerung des historischen Gesetzgebers wird vielfach die Auffassung vertreten, der Betrieb von Kontaktstellen und Krisenzentren, in denen Drogenkonsum zugelassen ist, sei mit dem geltenden Recht nicht zu vereinbaren. Allerdings gibt es auch die aus teleologischer Sicht bestehende Gegenmeinung (vgl. Körner, BtMG, Rdnr. 1037 zu § 29 BtMG). Höchstrichterlich ist diese Frage bislang nicht entschieden.

  Der Gesetzentwurf verzichtet darauf, die Kontaktstellen oder Krisenzentren, in denen Betäubungsmittelkonsum durch Drogenabhängige geduldet wird, mit den

...

(noch Ziff. 1)

auch für die Öffentlichkeit mißverständlichen Bezeichnungen "Gesundheitsräume" oder "Fixerräume" zu versehen. Angesichts des breiten Angebotsspektrums dieser Einrichtungen erscheint es naheliegend, diese - wie es auch in der Praxis geschieht - als Drogenhilfestellen zu bezeichnen. Der Konsum von Drogen steht in diesen Einrichtungen nicht im Vordergrund, sondern wird lediglich - ohne daß eine Gefährdung der sonstigen Tätigkeit der Einrichtung eintritt - nicht unterbunden, d.h. faktisch zugelassen, um die Basis für eine vertrauensvolle soziale und gesundheitliche Hilfe und Betreuung nicht zu gefährden.

Der Gesetzentwurf stellt darauf ab, die gebotene Klarstellung hinsichtlich "staatlich anerkannter" Drogenhilfestellen vorzunehmen und sieht eine strafrechtliche Privilegierung im Hinblick auf die Duldung des Verbrauchs von Betäubungsmitteln nur für den Fall vor, daß die zuständige oberste Landesbehörde hierzu der betreffenden Drogenhilfestelle eine Erlaubnis erteilt. Diese Erlaubnis hat sich auf bestimmte Räume zu beziehen. Damit soll das gesundheits- und auch kriminalpolitische Ziel erreicht werden, daß nur solche Einrichtungen einen Drogenkonsum in ihren Räumen dulden dürfen, die eine medizinische Notfallversorgung, ernsthafte Anstrengungen für Therapiebemühungen sowie eine effektive staatliche Aufsicht gewährleisten.

Durch die vorgesehene Anfügung des Satzes 3 in § 29 Abs. 1 BtMG wird im übrigen klargestellt, daß das faktische Dulden des Drogenkonsums in den Drogenhilfestellen auch nicht als Gewähren einer Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch strafbar ist. Die Begriffe des Verschaffens und des Gewährens einer Gelegenheit überschneiden sich (vgl. Lenckner in Schönke/Schröder, StGB, 24. Auflage, 1991, § 180 Rz. 9; Joachinski, BtMG, 5. Auflage, 1994, § 29 Rz. 211). Stellt der Betreiber in der Einrichtung für den Drogenkonsum Räumlichkeiten zur Verfügung, wird man anzunehmen haben, daß förderliche Umstände und Bedingungen geschaffen und sodann unterhalten werden. In der Literatur wird in diesen Fällen grundsätzlich die Tatbestandsalternative des Verschaffens angenommen (vgl. Laufhütte in Leipziger Kommentar, StGB, 11. Auflage, 1995, § 180 Rz. 6). Die Tatbestandsalternative des Gewährens, die Verhaltensweisen passiven Charakters erfaßt, tritt in diesen Fällen im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter die Alternative des Verschaffens zurück. Insoweit wird auch der Auffassung des Gesetzgebers bei Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 9.9.1992 gefolgt, als er mit der Straflosstellung der Spritzenabgabe an Drogenabhängige nicht nur das Verschaffen, sondern auch das Gewähren von Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln erfassen wollte.

Mit der Gesetzesänderung ist ferner die Straflosigkeit öffentlicher Mitteilungen über eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln in

...

(noch Ziff. 1)

den Fällen veranlaßt, in denen darüber öffentlich informiert wird, daß in bestimmten staatlich anerkannten Drogenhilfestellen der Konsum von Betäubungsmitteln zugelassen ist. Der Strafbarkeit von § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BtMG unterfallen insoweit lediglich öffentlich unterstützende Handlungen eines gesetzlich nicht gebilligten Verhaltens (vgl. Körner, BtMG, 4. Auflage, 1994, § 29 Rz. 1003). Da durch die vorgesehene gesetzliche Klarstellung in § 29 Abs. 1 Satz 3 BtMG jedoch gerade die Straflosigkeit des Betriebes von staatlich anerkannten Einrichtungen geregelt wird, in denen der Drogenkonsum zugelassen ist, sind folglich auch entsprechende öffentliche Mitteilungen über diese Einrichtungen nicht strafbar."

Begründung (für das Plenum):

Der Gesetzentwurf will aus gesundheitspolitischen Erwägungen die Straflosigkeit des Betriebs von staatlich anerkannten Drogenhilfestellen klarstellen, in denen auch Betäubungsmittel konsumiert werden.

Mit der Änderungsempfehlung soll diese Absicht dahingehend konkretisiert werden, daß sich die staatliche Anerkennung auf bestimmte Räume beziehen muß, in denen Betäubungsmittel konsumiert werden können. Darüber hinaus wird mit der Änderungsempfehlung die in dem Gesetzesantrag vorgesehene Erweiterung des § 31 a BtMG gestrichen. Diese Vorschrift sieht die Möglichkeit eines Absehens von der Strafverfolgung im Hinblick auf unmittelbare Konsumdelikte mit ausschließlich selbstschädigendem Charakter vor. Die vorgesehene Ergänzung des § 31 a BtMG, z.B. bzgl. bestimmter Abgabehandlungen, geht darüber hinaus. Insoweit ist ein Regelungsbedarf derzeit nicht nachgewiesen.

Durch die Änderungsempfehlung wird das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig.

B

2. Der **federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

...

C

3. Der **federführende Gesundheitsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,

Frau Senatorin Helgrit Fischer-Menzel (Hamburg),
Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales,

zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR für den Gesetzentwurf zu bestellen.

*

Bundesrat

Drucksache **293/96** (Beschluß)
(Grunddrs. 389/95)
03.05.96

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

A. Zielsetzung

Gesetzliche Regelung zur Straflosigkeit des Betriebes von staatlich anerkannten Drogenhilfestellen, in denen auch Betäubungsmittel konsumiert werden.

B. Lösung

Entsprechende Änderung von § 29 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat

Drucksache 293/96 (Beschluß)
(Grunddrs. 389/95)
03.05.96

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Drucksache 293/96 (Beschluß)
(Grunddrs. 389/95)

Anlage

E n t w u r f

eines ... Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 29 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

"Gleiches gilt, wenn mit Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde in bestimmten Räumen einer staatlich anerkannten Drogenhilfestelle der Verbrauch von Betäubungsmitteln geduldet wird."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

...

Begründung:

I. Allgemeines

Nach langjährigen Therapiebemühungen ist insbesondere in den deutschen Großstädten festzustellen, daß es eine Vielzahl von Betäubungsmittelabhängigen gibt, die jegliche Therapie- und Substitutionsprogramme ablehnen. Um der sozialen und gesundheitlichen Verelendung, dem Drogentod wie auch einem Fortschreiten der AIDS-Verseuchung entgegenzuwirken, bemühen sich verschiedene Kontaktstellen und Krisenzentren in den Großstädten mit sogenannter niedrigschwelliger Drogenarbeit um Betäubungsmittelabhängige. Diese Einrichtungen bieten unter anderem Übernachtungs-, Verpflegungs-, Wasch- und Duschgelegenheiten sowie Beratung in gesundheitlichen, rechtlichen und materiellen Fragen an. Darüber hinaus werden in den - auch als Gesundheitsräume bezeichneten - Einrichtungen akute medizinische Hilfestellungen geleistet und auch sterile Einmalspritzen an Betäubungsmittelabhängige abgegeben. Ergänzend wird auf weitergehende therapeutische Angebote hingewiesen.

Aufgrund dieses umfassenden Angebots liegt es jedenfalls gesundheitspolitisch nahe, den Abhängigen in den vorgenannten Einrichtungen einen hygienischen und damit auch risikoärmeren Drogenkonsum zu ermöglichen. Nur so erscheint es im übrigen nach den Hamburger Erfahrungen in vielen Fällen möglich, überhaupt Kontakt zu jenen Abhängigen zu bekommen, die ansonsten das Drogenhilfesystem nicht annehmen würden. Häufig wird auf diese Weise einer fortschreitenden Verwahrlosung bei Abhängigen entgegengewirkt und ein weiterer Ansatzpunkt für Therapiebemühungen gefunden werden können. Da der Gesetzgeber den Konsum von Betäubungsmitteln als nicht strafwürdig ansieht, sollte er jedenfalls bei den Konsumenten, die noch jegliche Therapie verweigern, geeignete Vorsorgemaßnahmen zulassen, so daß diese möglichst risikoarm konsumieren können und nicht zusätzlichen Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Den Materialien zum Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 09.09.1992, in dem durch die Anfügung des Satzes 2 in § 29 Abs. 1 BtMG klargestellt worden ist, daß nur die Abgabe steriler Einmalspritzen an Drogenabhängige nicht als "Verschaffen von Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch" im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BtMG einzustufen ist, ist zu entnehmen, daß eine

...

weitergehende Lockerung des bisher geltenden Rechts ausdrücklich abgelehnt worden ist (vgl. insbesondere die ablehnende Stellungnahme der Bundesregierung - BT-Drs. 12/934 - zur ursprünglich vom Bundesrat vorgesehenen weitergehenden Änderung von § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BtMG - BR-Drs. 104/91 -, der der Bundestag im Ergebnis mit Verabschiedung der gegenwärtig geltenden Bestimmung folgte). Aufgrund dieser Äußerung des historischen Gesetzgebers wird vielfach die Auffassung vertreten, der Betrieb von Kontaktstellen und Krisenzentren, in denen Drogenkonsum zugelassen ist, sei mit dem geltenden Recht nicht zu vereinbaren. Allerdings gibt es auch die aus teleologischer Sicht bestehende Gegenmeinung (vgl. Körner, BtMG, Rdnr. 1037 zu § 29 BtMG). Höchstrichterlich ist diese Frage bislang nicht entschieden.

Der Gesetzentwurf verzichtet darauf, die Kontaktstellen oder Krisenzentren, in denen Betäubungsmittelkonsum durch Drogenabhängige geduldet wird, mit den auch für die Öffentlichkeit mißverständlichen Bezeichnungen "Gesundheitsräume" oder "Fixerräume" zu versehen. Angesichts des breiten Angebotsspektrums dieser Einrichtungen erscheint es naheliegend, diese - wie es auch in der Praxis geschieht - als Drogenhilfestellen zu bezeichnen. Der Konsum von Drogen steht in diesen Einrichtungen nicht im Vordergrund, sondern wird lediglich - ohne daß eine Gefährdung der sonstigen Tätigkeit der Einrichtung eintritt - nicht unterbunden, d.h. faktisch zugelassen, um die Basis für eine vertrauensvolle soziale und gesundheitliche Hilfe und Betreuung nicht zu gefährden.

Der Gesetzentwurf stellt darauf ab, die gebotene Klarstellung hinsichtlich "staatlich anerkannter" Drogenhilfestellen vorzunehmen und sieht eine strafrechtliche Privilegierung im Hinblick auf die Duldung des Verbrauchs von Betäubungsmitteln nur für den Fall vor, daß die zuständige oberste Landesbehörde hierzu der betreffenden Drogenhilfestelle eine Erlaubnis erteilt. Diese Erlaubnis hat sich auf bestimmte Räume zu beziehen. Damit soll das gesundheits- und auch kriminalpolitische Ziel erreicht werden, daß nur solche Einrichtungen einen Drogenkonsum in ihren Räumen dulden dürfen, die eine medizinische Notfallversorgung, ernsthafte Anstrengungen für Therapiebemühungen sowie eine effektive staatliche Aufsicht gewährleisten.

Durch die vorgesehene Anfügung des Satzes 3 in § 29 Abs. 1 BtMG wird im übrigen klargestellt, daß das faktische Dulden des Drogenkonsums in den Drogenhilfestellen auch nicht als Gewähren einer Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch strafbar ist. Die Begriffe des Verschaffens und des Gewährens einer Gelegenheit überschneiden sich (vgl. Lenckner in Schönke/Schröder, StGB, 24. Auflage, 1991, § 180 Rz. 9; Joachinski, BtMG, 5. Auflage, 1994, § 29 Rz. 211). Stellt der Betreiber in der Einrichtung für den Drogenkonsum Räumlichkeiten zur Verfügung, wird man anzunehmen haben, daß förderliche Umstände und Bedingungen geschaffen und sodann unterhalten werden. In der Literatur wird in diesen Fällen grundsätzlich die Tatbestandsalternative des Verschaffens angenommen (vgl. Laufhütte in Leipziger Kommentar, StGB, 11. Auflage, 1995, § 180 Rz. 6). Die Tatbestandsalternative des Gewährens, die Verhaltensweisen

...

passiven Charakters erfaßt, tritt in diesen Fällen im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter die Alternative des Verschaffens zurück. Insoweit wird auch der Auffassung des Gesetzgebers bei Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 09.09.1992 gefolgt, als er mit der Straflosstellung der Spritzenabgabe an Drogenabhängige nicht nur das Verschaffen, sondern auch das Gewähren von Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln erfassen wollte.

Mit der Gesetzesänderung ist ferner die Straflosigkeit öffentlicher Mitteilungen über eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln in den Fällen veranlaßt, in denen darüber öffentlich informiert wird, daß in bestimmten staatlich anerkannten Drogenhilfestellen der Konsum von Betäubungsmitteln zugelassen ist. Der Strafbarkeit von § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BtMG unterfallen insoweit lediglich öffentlich unterstützende Handlungen eines gesetzlich nicht gebilligten Verhaltens (vgl. Körner, BtMG, 4. Auflage, 1994, § 29 Rz. 1003). Da durch die vorgesehene gesetzliche Klarstellung in § 29 Abs. 1 Satz 3 BtMG jedoch gerade die Straflosigkeit des Betriebes von staatlich anerkannten Einrichtungen geregelt wird, in denen der Drogenkonsum zugelassen ist, sind folglich auch entsprechende öffentliche Mitteilungen über diese Einrichtungen nicht strafbar.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf den Tag nach der Verkündung fest.